

Meldepflicht für Wolle, Flachs und Hanfstroh.

Durch die Bekanntmachung W I 1640/6. 16. KRA vom 18. Juli 1916 ist eine besondere Meldung der deutschen Schurwolle und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien (auch von ausländischen Fellen) vorgeschrieben. Die Meldung hat monatlich (Stichtag 15. eines jeden Monats) bis zum 25. Tage des betreffenden Monats zu erfolgen: a) sofern diese Wollen nicht innerhalb zwölf Wochen nach dem Scheren oder Fallen zum Zwecke des Waschens an folgende Firmen: 1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Prov. Hannover, 2. Wollwäscherei und Kämmerei, Hannover-Döhren, 3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig, 4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe, abgeliefert sind; b) sofern diese Wollen nicht vor ihrer Einlieferung oder innerhalb zehn Wochen nach ihrer Einlieferung bei den unter a) genannten Firmen der Kriegswollbedarf-Alt.-Gef. veräußert sind. Die erste Meldung war bis zum 31. Juli 1916 zu erstatten. Ferner ist durch die Bekanntmachung W III 300/6. 16. KRA eine einmalige Meldung des am 1. August 1916 vorhandenen Bestandes früherer Ernten an Flachs und Hanfstroh geröstet und ungeröstet ohne Rücksicht auf Mindestmengen vorgeschrieben. Außer diesen Meldungen haben auch die durch die Bekanntmachung W M 57/4. 16. KRA vorgeschriebenen monatlichen Meldungen des an jedem Monatsersten vorhandenen Bestandes wie bisher zu erfolgen. Die durch die beiden neuen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Meldescheine sind bei der Vordruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW, vert. Hedemannstraße 10, anzufordern.